

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die XARION Laser Acoustics GmbH, FN 385649 g, Ghegastrasse 3, 1030 Wien (im Folgenden **"XARION"**) entwickelt, produziert und vertreibt optische, auf einer patentierten Technologie basierende Sensoren samt der für den Betrieb dieser Sensoren erforderlichen Elektronikeneinheit und Steuersoftware (das **"Produkt"**). Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die **"AGB"**) wird der Vertragspartner von XARION als **"Kunde"** bezeichnet.

1.2 Die AGB von XARION sind für den gesamten gegenwärtigen und, sofern keine abgeänderten Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen gesondert vereinbart wurden, künftigen Geschäftsverkehr zwischen XARION und dem Kunden verbindlich. Spätestens mit Entgegennahme des Produkts durch den Kunden gelten diese AGB als angenommen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen und Bestätigungen des Kunden unter Berufung auf seine Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot

Angebote von XARION sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Kunden gilt entweder mit der Auftragsbestätigung oder mit konkludenter Annahme (zB durch tatsächliche Lieferung oder Erfüllung) durch XARION als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.

3. Preise und sonstige Kosten

Mangels sonstiger Vereinbarungen gelten die im freibleibenden und unverbindlichen Angebot angeführten Kaufpreise. Die angegebenen Kaufpreise gelten, vorbehaltlich anderwärtiger Vereinbarung, "Ab Werk" ("ex works") gemäß INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben, Zölle, allfällige Kosten und Spesen für Verpackung, Transport sowie etwaige mit der Bestellung in Zusammenhang stehende Dienstleistungen, insbesondere Installation sowie Einschulung der Mitarbeiter des Kunden. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferfristen und -termine berechnen sich ab dem Tag, an dem XARION die Bestellung, inklusive aller notwendigen Angaben und Spezifikationen, zugegangen ist. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine werden von XARION nach Möglichkeit eingehalten, sind aber - sofern nicht ausdrücklich Verbindlichkeit vereinbart wurde - unverbindlich. Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen, die nicht von XARION schuldhaft herbeigeführt wurden (einschließlich höherer Gewalt), hat XARION auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -terminen nicht zu vertreten.

4.2 Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung, geht die Gefahr des Untergangs des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem XARION den Kunden darüber informiert, dass das Produkt zur Abholung bereit steht (der **"Abholungstermin"**). Als Erfüllungsort gilt die XARION Laser Acoustics GmbH, Ghegastrasse 3, 1030 Wien. Die Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Kunde. Zum vereinbarten Abholungstermin nicht übernommene Produkte werden für die Dauer von vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Anschließend ist XARION berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt anderweitig zu verwerten.

5. Zahlungsbedingungen

Der Kunde hat den vollständigen Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung des Produkts per Überweisung auf das von XARION im Angebot angegebene Konto zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs maßgeblich. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist XARION nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von XARION (die **"Vorbehaltsprodukte"**). Der Kunde hat Vorbehaltsprodukte als solche zu kennzeichnen und gesondert von seinem sonstigen Vermögen auf seine Kosten zu verwahren. Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltsprodukten ist nur zulässig, wenn diese XARION rechtzeitig vorab unter Anführung des Namens bzw der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und XARION der Weiterveräußerung zustimmt. Sollte XARION der Weiterveräußerung zustimmen, tritt der Kunde bereits hiermit die Kaufpreisforderung gegen den Drittschuldner an XARION ab und XARION nimmt diese Abtretung bereits hiermit an. Bis auf Widerruf durch XARION bleibt der Kunde berechtigt, die so abgetretene Kaufpreisforderung gegen den Drittschuldner auf Rechnung von XARION im eigenen Namen einzuziehen. XARION ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

7. Software

Ausdrücklich auf den Zweck der Nutzung des Produkts begrenzt, gewährt XARION dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Installierung und Nutzung der im Zusammenhang mit dem Produkt gelieferten Software. Die Software wird "wie sie ist" ("as is") zur Verfügung gestellt; eine Haftung für Bugs, Fehler, sonstige Probleme, die zu Systemausfällen oder anderen Ausfällen sowie Datenverlust führen können, oder eine bestimmte Funktionsweise der mitgelieferten Software wird nicht übernommen. Der Kunde erkennt an, dass jegliche Nutzung der mitgelieferten Software uneingeschränkt auf sein eigenes Risiko erfolgt.

8. Nutzungsbeschränkung

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt samt Software zu modifizieren, zu bearbeiten, umzuarbeiten, nachzuahmen, einem *reverse-engineering* zu unterziehen, zu kopieren, zu disassemblieren, zu dekompileieren, sonst zu vervielfältigen oder andere technische oder logische Verfahren anzuwenden, um die Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder andere schutzfähige Eigenschaften des Produkts samt Software in Erfahrung zu bringen oder zu beeinflussen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang auf den Kunden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Sämtliche Angaben zum Produkt sind Beschaffenheitsangaben und keine Garantien.

9.2 Zum Schadenersatz ist XARION in allen in Betracht kommenden Fällen nur bei Vorsatz und grob fahrlässigem Verhalten verpflichtet. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Im Übrigen gilt Punkt 11.

9.3 Für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet XARION nicht. Eventuelle Produkthaftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Garantie

10.1 Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Punktes (insbesondere Punkt 10.3 und 10.4) sowie Punkt 11 garantiert XARION für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrenübergang die Mangelfreiheit in Material und Herstellung von fabrikneuen Produkten bei bestimmungsgemäßer Nutzung (davon ausgenommen sind Mängel der Funktionsweise der Software, welche bloß vorübergehend auftreten).

10.2 Bei Vorliegen eines Mangels, welcher unter die Garantie gemäß Punkt 10.1 fällt, ist XARION berechtigt, das mangelhafte Produkt (nach Wahl von XARION) entweder unentgeltlich zu reparieren oder gegen ein mangelfreies Produkt auszutauschen. Wird ein mangelhaftes Produkt gegen ein mangelfreies ausgetauscht, so geht das ausgetauschte, mangelhafte Produkt in das Eigentum von XARION über. Ist eine Reparatur oder der Austausch des Produkts unmöglich oder für XARION - nach eigener Einschätzung - mit erhöhtem Aufwand verbunden, so hat XARION das Recht (i) dem Kunden eine Preisminderung anzubieten oder (ii) den Vertrag zu wandeln.

10.3 Nicht von der Garantie nach diesem Punkt 10 erfasst sind Produkte, welche (i) nach Kenntnis des Mangels durch den Kunden von dem Kunden weiter verwendet werden, (ii) einem gebrauchsbedingten Verschleiß unterliegen, (iii) nur geringfügige - für den Wert und den vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch des Produkts unerhebliche - Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aufweisen sowie (iv) durch den Kunden oder Dritte geändert, repariert, bearbeitet, überarbeitet, ergänzt, verändert oder sonst modifiziert wurden. XARION leistet weiters keine Garantie für Mängel des Produkts, welche auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts, Nichtbeachtung von Bedienungshinweisen, Überlastung oder mangelnde Wartung oder Pflege des Produkts sowie Verwendung von Zubehör- oder Ersatzteilen, die keine Originalteile sind, zurückzuführen sind. Ferner sind etwaige vom Kunden verursachte Mängel sowie Schäden, die nicht auf mangelhafte Verarbeitung oder Materialfehler zurückzuführen sind, nicht von der Garantie nach Punkt 10.1 umfasst.

10.4 Die Geltendmachung der Garantie erfolgt durch Übersendung des Produkts samt einer Rechnungskopie auf Gefahr und Kosten des Kunden an XARION. Die Garantie gemäß diesem Punkt 10 erlischt, sofern das mangelhafte Produkt samt Rechnungskopie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Ende der 12 monatigen Garantiefrist gemäß Punkt 10.1 an der in Punkt 1.1 dieser AGB angegebenen Anschrift von XARION einlangt.

10.5 Durch die Erbringung von Garantieleistungen wird die Garantiezeit für das betroffene Produkt weder verlängert noch erneut in Gang gesetzt.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Unabhängig vom Rechtsgrund (einschließlich bei Haftung nach Punkt 9 oder 10) haftet XARION - soweit gesetzlich zulässig - für Schäden, die auf einen Mangel an dem Produkt selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung von XARION zurückzuführen sind, nur begrenzt auf den Rechnungswert des mangelhaften Produkts.

12. Exportkontrolle

12.1 In Anerkennung anwendbarer Exportkontrollvorschriften verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export des Produkts sämtliche erforderlichen Exportlizenzen und/oder anderen Dokumente auf seine Kosten einzuholen. Ferner ist der Kunde zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften verpflichtet.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen anwendbare Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung alle Käufer des Produkts über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

13. Entsorgung und Behandlung von Verpackung und Altgeräten

13.1 Das Produkt sowie die gesamte Eta-Produktlinie von XARION sind nicht für private Haushalte bestimmt und XARIONS Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden zum Zwecke gewerblicher Nutzung.

13.2 Sofern gesetzlich zulässig ist der Kunde verpflichtet, das Produkt auf eigene Kosten zu entsorgen und zu verwerten. Der Kunde hat diesfalls XARION unverzüglich entsprechende Nachweise betreffend die Entsorgung und Verwertung des Produkts zu übermitteln, sodass XARION etwaigen gesetzlichen Nachweis- und Meldepflichten als Hersteller des Produkts nachkommen kann. Sollte eine Entsorgung und Verwertung des Produkts durch den Kunden rechtlich nicht möglich sein, hat der Kunde XARION die Kosten der Sammlung und sonstigen gesetzmäßigen Behandlung des Produkts unverzüglich und vollumfänglich zu ersetzen. Ist der Kunde nicht Letztbenutzer, hat er seine Verpflichtung nach diesem § 13.2 vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber XARION zu dokumentieren.

13.3 Sofern gesetzlich zulässig ist der Kunde verpflichtet, die gewerbliche Verpackung des Produkts auf eigene Kosten einer gesetzlich zulässigen Verwertung zuzuführen. Der Kunde hat diesfalls XARION unverzüglich entsprechende Nachweise betreffend die Verwertung der gewerblichen Verpackung zu übermitteln, sodass XARION etwaigen gesetzlichen Nachweis- und Meldepflichten als Vertreter des Produkts nachkommen kann. Sollte eine Verwertung der gewerblichen Verpackung des Produkts durch den Kunden rechtlich nicht möglich sein, hat der Kunde XARION sämtliche im Zusammenhang mit der Verwertung der Verpackung entstehende Kosten unverzüglich und vollumfänglich zu ersetzen. Ist der Kunde nicht Letztbenutzer, hat er seine Verpflichtung nach diesem § 13.3 vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber XARION zu dokumentieren.

14. Rechte an Arbeitsergebnissen

Erfindungen und sonstige geistige Eigentumsrechte, die aus der Zusammenarbeit zwischen XARION und dem Kunden resultieren oder im Zusammenhang mit dieser entwickelt werden, stehen derjenigen Partei zu, deren Mitarbeiter oder Berater die jeweilige Erfindung oder das jeweilige geistige Eigentum geschaffen oder dazu beigetragen haben. Wurde eine Erfindung oder ein sonstiges geistiges Eigentumsrecht von beiden Parteien gemeinsam entwickelt, steht beiden Parteien daran ein gleichberechtigter Eigentumsanteil zu. Jede Partei ist berechtigt, die betreffende Erfindung oder das betreffende geistige Eigentumsrecht unabhängig von der jeweils anderen Partei zu nutzen und zu verwerten. Jede Partei stellt sicher, dass ihre im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzten Mitarbeiter und Berater geeignete Vereinbarungen abgeschlossen haben, die die Übertragung der betreffenden geistigen Eigentumsrechte auf diese Partei sicherstellen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

15.2 Wenn einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht wirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen nicht beeinträchtigt. Die ungültige oder nicht wirksame Bedingung ist durch eine solche Bedingung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Gesetzeslücken und für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.3 Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Wien, im August 2026